inSign

# Entgeltordnung für die Benutzung des Jägerhauses

## I. Entgelte* je angefangene Stunde einschließlich sämtlicher Nebenkosten

In der Sitzung vom 12.10.2026 hat der Gemeinderat die Benutzungsentgelte für die Benutzung des Jägerhauses neu gefasst und die Entgelte wie folgt festgelegt:

| Raum | Preise | Zuschuss (nur für Forster Ortsvereine und Gruppierungen) |
|---|---|---|
| Hubertussaal (inkl. Stühle, Tische, Küche und Geschirr)<br>Flügel pro Veranstaltung<br>Flügel pro Trauung<br>Eheschließung mit bis zu 60 Personen<br>Eheschließung mit bis zu 84 Personen | 55,00 €/Std.<br><br>50,00 €<br>25,00 €<br>150,00 €<br>200,00 € | 40 % |
| Rotheimer Saal (inkl. Stühle und Tische)<br>Eheschließung mit bis zu 40 Personen<br>Eheschließung mit bis zu 60 Personen | 30,00 €/Std.<br>100,00 €<br>150,00 € | 40 % |
| Tabak-Dörre inkl. Studio | 25,00 €/Std. | 40 % |
| Vordere Stube (inkl. Stühle und Tische) | 10,00 €/Std. | 40 % |
| Huttenstube (inkl. Stühle und Tische) | 10,00 €/Std. | 40 % |
| Stahl-Stube (inkl. Stühle und Tische) | 10,00 €/Std. | 40 % |
| Werkraum I + II | 12,00 €/Std. | 40 % |
| Auf- und Abbau beim Hubertussaal und Rotheimer Saal | 20,00 €/Std. | 40 % |

* Alle Entgelte sind Nettoentgelte. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

TAN: MB2B4CY7MZ

## II. Mietbedingungen für die Räumlichkeiten

Der Veranstalter hat für die Aufstellung der Tische und Stühle selbst zu sorgen. Erfolgt der Auf- und Abbau durch Bedienstete der Gemeinde, so wird hierfür die Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Bei den Ortsvereinen ist die Zeit für Auf- und Abbau kostenfrei. Das Stimmen des Flügels muss durch die Nutzer organisiert werden. Für die Musik- und Kunstschule und bei Benefizkonzerten wird das Stimmen des Flügels durch die Gemeinde Forst übernommen. Bei einer Stornierung, ab 10 Tagen vor der Veranstaltung, wird der volle Preis fällig. Forster Ortsvereine und Gruppierungen zahlen, bei einer Stornierung ab 10 Tagen vor der Veranstaltung, 50 % des Entgeltes.

## III. Nutzung der Räumlichkeiten

**1.1 Auf- und Abbau/Dekoration usw.:**
Der Mieter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekoration, Geräte, Kulissen usw. nur mit Einwilligung der Gemeinde in die gemieteten Räume einbringen. Dabei sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Eine Haftung der Gemeinde für vom Vermieter eingebrachtes Gut ist ausgeschlossen. Die Dekoration ist mit dem Hausmeister abzustimmen. Der Aufbau ist nur ab dem vereinbarten Zeitpunkt und der Abbau bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt gestattet. Beim Einsatz des Hausmeisters wird der tatsächliche Lohnaufwand berechnet.

**1.2 Sauberkeit:**
Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.
Tische und Stühle müssen vom Mieter nach der Veranstaltung gesäubert bzw. abgewaschen werden.
Die Küche muss privat gereinigt werden. Nach jeder Veranstaltung erfolgt die Abnahme durch den Hausmeister. Bei Erfordernis wird die Gemeinde eine Reinigungsfirma beauftragen und dem Mieter die Kosten in Rechnung stellen.

**1.3 Sonstige Regelungen**
Jede Reklame ist vom Ordnungsamt der Gemeinde Forst zu genehmigen. Sonderregelungen behält sich die Gemeinde vor.

**1.4 Ausnahmen:**
Ausnahmen werden nur durch die Gemeinde genehmigt und bedürfen der Schriftform.

## IV. Inkrafttreten

Der Entgeltkatalog tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Entgeltordnung außer Kraft.

TAN: MB2B4CY7MZ

inSign



Forst, den 12.10.2026

Für den Gemeinderat

Böser
Bürgermeister

20.11.2026 - 12:46:02
Handschriftlich signiert
boeser@forst-baden.de

TAN: MB2B4CY7MZ